



Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2019/C 220/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2019/C 220/02	Gutachten 1/17: Gutachten des Gerichtshofs (Plenum) vom 30. April 2019 — Königreich Belgien (Gutachten nach Art. 218 Abs. 11 AEUV — Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (CETA) — Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten (ISDS) — Einsetzung eines Gerichts und einer Rechtsbehelfsinstanz — Vereinbarkeit mit dem Primärrecht der Union — Erfordernis der Beachtung der Autonomie der Rechtsordnung der Union — Von den Organen der Union gemäß deren verfassungsrechtlichem Rahmen festgelegtes Niveau des Schutzes öffentlicher Interessen — Gleichbehandlung von Investoren aus Kanada und aus der Union — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 20 — Zugang zu dem Gericht und der Rechtsbehelfsinstanz und Unabhängigkeit dieser Gerichte — Art. 47 der Charta — Finanzielle Zugänglichkeit — Verpflichtung, die finanzielle Zugänglichkeit für natürliche Personen und kleine und mittlere Unternehmen zu gewährleisten — Externer und interner Aspekt des Erfordernisses der Unabhängigkeit — Ernennung, Vergütung und Verhaltenspflichten der Mitglieder der Gerichte — Rolle des Gemischten CETA-Ausschusses — Verbindliche Auslegungen des CETA durch den Gemischten CETA-Ausschuss)	2
---------------	---	---

2019/C 220/03	Rechtssache C-598/17: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof's-Hertogenbosch — Niederlande) — A-Fonds/Inspecteur van de Belastingdienst (Vorlage zur Vorabentscheidung — Bestehende und neue Beihilfen — Begriff „neue Beihilfe“— Erstattung einer Dividendensteuer — Regelung, die auf Gesellschaften mit Sitz außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats ausgeweitet wurde — Freier Kapitalverkehr — Pflichten der nationalen Gerichte).....	2
2019/C 220/04	Rechtssache C-611/17: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 30. April 2019 — Italienische Republik/Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Gemeinsame Fischereipolitik — Erhaltung der Bestände — Internationale Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik — Zulässige Gesamtfangmenge [TAC] für Schwertfisch im Mittelmeer — Verordnung [EU] 2017/1398 — Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das Jahr 2017 — Ausschließliche Zuständigkeit der Union — Festlegung des Referenzzeitraums — Verlässlichkeit der Grunddaten — Umfang der gerichtlichen Kontrolle — Art. 17 EUV — Wahrnehmung der Interessen der Union in internationalen Gremien — Grundsatz der relativen Stabilität — Tatbestandsmerkmale — Rückwirkungsverbot, Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes und Diskriminierungsverbot)	3
2019/C 220/05	Rechtssache C-614/17: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Fundación Consejo Regulador de la Denominación de Origen Protegida Queso Manchego/Industrial Quesera Cuquerella SL, Juan Ramón Cuquerella Montagud (Vorlage zur Vorabentscheidung — Landwirtschaft — Verordnung [EG] Nr. 510/2006 — Art. 13 Abs. 1 Buchst. b — Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel — Manchego-Käse [„queso manchego“] — Verwendung von Zeichen, die auf die Gegend anspielen können, mit der die geschützte Ursprungsbezeichnung [g. U.] verbunden ist — Begriff „normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher“— Europäische Verbraucher oder Verbraucher des Mitgliedstaats, in dem das von der g.U. erfasste Erzeugnis hergestellt und überwiegend konsumiert wird)	4
2019/C 220/06	Rechtssache C-694/17: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg — Luxemburg) — Pillar Securitisation Sàrl/Hildur Arnadottir (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Lugano-II-Übereinkommen — Art. 15 — Verbrauchervertrag — Zusammenhang mit der Richtlinie 2008/48/EG — Verbraucherkreditvertrag — Art. 2 und 3 — Begriffe „Verbraucher“ und „Geschäfte, auf die die Richtlinie Anwendung findet“— Höchstbetrag des Kredits — Unerheblichkeit in Bezug auf Art. 15 des Lugano-II-Übereinkommens)	5
2019/C 220/07	Rechtssache C-98/18: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven — Niederlande) — T. Boer & Zonen BV/Staatssecretaris van Economische Zaken (Vorlage zur Vorabentscheidung — Schutz der Gesundheit — Hygienepaket — Verordnung [EG] Nr. 853/2004 — Hygiene bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs — Pflichten von Lebensmittelunternehmern — Besondere Anforderungen — Fleisch von als Haustieren gehaltenen Huftieren — Lagerung und Beförderung — Anforderungen betreffend die Temperatur des Fleisches)	5
2019/C 220/08	Rechtssache C-133/18: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Montreuil — Frankreich) — Sea Chefs Cruise Services GmbH/Ministre de l'Action et des Comptes publics (Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Erstattung der Mehrwertsteuer — Richtlinie 2008/9/EG — Art. 20 — Anforderung zusätzlicher Informationen durch den Mitgliedstaat der Erstattung — Informationen, die innerhalb eines Monats ab Eingang des Informationersuchens bei dessen Adressaten vorzulegen sind — Rechtsnatur der Frist und Folgen ihrer Nichteinhaltung)	6
2019/C 220/09	Rechtssache C-224/18: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Budimex S.A./Minister Finansów (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 66 — Steuertatbestand und Steueranspruch — Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistung erbracht wird — Bau- und Montagearbeiten — Berücksichtigung des Zeitpunkts der im Dienstleistungsvertrag vorgesehenen Abnahme der Arbeiten)	7

2019/C 220/10	Rechtssache C-225/18: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Grupa Lotos S.A./Minister Finansów (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Vorsteuerabzug — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 17 Abs. 2 und 6 — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 168 und 176 — Ausschluss vom Recht auf Vorsteuerabzug — Erwerb von Beherbergungs- und Gastronomieleistungen — Stillhalteklausele — Beitritt zur Europäischen Union)	8
2019/C 220/11	Rechtssache C-250/18: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. Mai 2019 — Europäische Kommission/Republik Kroatien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2008/98/EG — Abfallbehandlung — Art. 5 Abs. 1 — Steingranulat, das nicht dem Begriff „Nebenprodukt“ entspricht — Art. 13 — Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sicherzustellen — Art. 15 Abs. 1 — Verpflichtung, die Abfallbehandlung durch den Abfallbesitzer oder sonstige bezeichnete Personen durchführen zu lassen)	9
2019/C 220/12	Rechtssache C-259/18: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil no 3 de Madrid — Spanien) — Sociedad Estatal Correos y Telégrafos SA/Asendia Spain SLU (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 97/67/EG — Gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarkts der Postdienste — Bereitstellung des Universalpostdienstes — Ausschließliche Rechte des benannten Betreibers — Ausgabe anderer Frankierungsmittel als Postwertzeichen)	9
2019/C 220/13	Rechtssache C-265/18: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiosios administracinės tarnybos — Litauen) — Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos/Akvilė Jarmuškienė (Vorlage zur Vorabentscheidung — Harmonisierung des Steuerrechts — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Sonderregelung für Kleinunternehmen — Art. 282 bis 292 — Mehrwertsteuerbefreiung zugunsten von Kleinunternehmen, deren Jahresumsatz unter der festgelegten Schwelle liegt — Gleichzeitige Lieferung von zwei unbeweglichen Gegenständen mit einem einzigen Umsatz — Übersteigen der Jahresumsatzgrenze bei Zugrundelegung des Verkaufspreises eines der beiden Gegenstände — Pflicht zur Entrichtung der Steuer auf den Gesamtwert des Umsatzes)	10
2019/C 220/14	Rechtssache C-268/18: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Bacău — Rumänien) — SC Onlineshop SRL/Agencia Națională de Administrare Fiscală (ANAF), Direcția Generală a Vămilor (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Unterpositionen 85269120 und 85285900 — GPS-Navigationssystem mit mehreren Funktionen)	11
2019/C 220/15	Rechtssache C-294/18: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Markkinaoikeus — Finnland) — Verfahren auf Betreiben der Oulun Sähkönyhti Oy (Vorlage zur Vorabentscheidung — Energieeffizienz — Richtlinie 2012/27/EU — Art. 11 Abs. 1 — Kosten für den Zugang zu Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsinformationen — Recht der Endkunden, alle ihre Energieverbrauchsabrechnungen und diesbezüglichen Abrechnungsinformationen kostenfrei zu erhalten — Stromgrundgebühr — Preisnachlass auf die Stromgrundgebühr, den ein Stromanbieter den Kunden gewährt, die sich für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden haben)	12
2019/C 220/16	Rechtssache C-309/18: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Lavorgna Srl/Comune di Montelanico, Comune di Supino, Comune di Sgurgola, Comune di Trivigliano (Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Auftragsvergabe — Richtlinie 2014/24/EU — Arbeitskosten — Automatischer Ausschluss des Bieters, der diese Kosten im Angebot nicht gesondert angegeben hat — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)	12
2019/C 220/17	Verbundene Rechtssachen C-119/18 bis C-121/18: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. März 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional, Sala de lo Contencioso-Administrativo — Spanien) — Telefónica Móviles España SAU (C-119/18), Orange España SAU (C-120/18), Vodafone España SAU (C-121/18)/Tribunal Económico-Administrativo Central (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2002/20/EG — Art. 6 Abs. 1 und Teil A des Anhangs — Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste — Telekommunikationsbetreiber — Über eine einzelne Autonome Gemeinschaft hinausgehender Bereich — Jährliche finanzielle Abgabe — Beitrag zur Finanzierung der Corporación de Radio y Televisión Española)	13

2019/C 220/18	Rechtssache C-330/18 P: Beschluss des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. März 2019 — Bruno Gollnisch/Europäisches Parlament (Rechtsmittel — Europäisches Parlament — Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge)	14
2019/C 220/19	Rechtssache C-462/18 P: Beschluss des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. März 2019 — Mylène Troszczynski/Europäisches Parlament (Rechtsmittel — Europäisches Parlament — Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge)	15
2019/C 220/20	Rechtssache C-99/19 P: Rechtsmittel von BI gegen den Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. November 2018 in der Rechtssache T-626/18 AJ, BI gegen Europäische Kommission, eingelegt am 7. Januar 2019	15
2019/C 220/21	Rechtssache C-123/19 P: Rechtsmittel der Vans, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 6. Dezember 2018 in der Rechtssache T-817/16, Vans, Inc. gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eingelegt am 18. Februar 2019.....	16
2019/C 220/22	Rechtssache C-125/19 P: Rechtsmittel der Vans, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 6. Dezember 2018 in der Rechtssache T-848/16, Deichmann SE gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 18. Februar 2019.....	17
2019/C 220/23	Rechtssache C-143/19 P: Rechtsmittel der Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-253/17, Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 20. Februar 2019.....	18
2019/C 220/24	Rechtssache C-292/19: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 10. April 2019 — PORR Építési Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága	19
2019/C 220/25	Rechtssache C-312/19: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausioji administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 16. April 2019 — XT/Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos	19
2019/C 220/26	Rechtssache C-321/19: Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Deutschland) eingereicht am 18. April 2019 — BY und CZ gegen Bundesrepublik Deutschland.	20
2019/C 220/27	Rechtssache C-322/19: Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 23. April 2019 — KS, MHK/International Protection Appeals Tribunal, Minister for Justice and Equality, Irland und Attorney General	21
2019/C 220/28	Rechtssache C-327/19: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 19. April 2019 — Nobina Finland Oy	22
2019/C 220/29	Rechtssache C-328/19: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 19. April 2019 — Porin kaupunki	23
2019/C 220/30	Rechtssache C-333/19: Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 24. April 2019 — DA/Romanian Air Traffic Services Administration (Romatsa), Rumänien, Eurocontrol — Europäische Organisation für Flugsicherung, und FC, SC European Food SA, SC Starmill SRL, SC Multipack SRL/Romanian Air Traffic Services Administration (Romatsa), Rumänien, DA, Eurocontrol — Europäische Organisation für Flugsicherung	24

2019/C 220/31	Rechtssache C-340/19: Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Senāts) (Lettland), eingereicht am 29. April 2019 — Valsts ieņēmumu dienests/SIA,Hydro Energo	25
2019/C 220/32	Rechtssache C-352/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. Mai 2019 von der Region Brüssel-Hauptstadt gegen den Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 28. Februar 2019 in der Rechtssache T-178/18, Region Brüssel-Hauptstadt/Kommission	26
2019/C 220/33	Rechtssache C-386/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. Mai 2019 von Hamas gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 6. März 2019 in der Rechtssache T-289/15, Hamas/Rat	27
2019/C 220/34	Rechtssache C-704/17: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. März 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — D. H./Ministerstvo vnitra	28
2019/C 220/35	Rechtssache C-318/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 3. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel — Belgien) — Oracle Belgium BVBA/Belgische Staat	28
2019/C 220/36	Rechtssache T-776/18: Beschluss des Gerichtshofs vom 29. März 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Erding — Deutschland) — U.B., T.V./Eurowings GmbH	29
2019/C 220/37	Rechtssache C-7/19: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 28. Februar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Köln — Deutschland) — QG/Germanwings GmbH	29

Gericht

2019/C 220/38	Rechtssache T-434/15: Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — Islamic Republic of Iran Shipping Lines u. a./Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Außervertragliche Haftung — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)	30
2019/C 220/39	Rechtssache T-553/15: Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — Export Development Bank of Iran/Rat (Außervertragliche Haftung — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran — Einfrieren von Geldern — Ersatz des Schadens, der der Klägerin infolge der Aufnahme ihres Namens in die streitige Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden, und der Beibehaltung ihres Namens in dieser Liste entstanden sein soll — Zuständigkeit des Gerichts — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)	31
2019/C 220/40	Rechtssachen T-516/16 und T-536/16: Urteil des Gerichts vom 30. April 2019 — Alvarez y Bejarano u. a./Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Vertragsbedienstete — Reform des Statuts — Schlechterstellung im Bereich der Pauschalvergütung der Reisekosten und der Erhöhung des Jahresurlaubs durch zusätzliche Urlaubstage als Reisetage — Zusammenhang zwischen der Gewährung dieser Vergünstigungen und dem Status eines Expatriierten oder im Ausland Tätigen — Wegfall der jährlichen Reisekostenerstattung und der Reisetage)	31
2019/C 220/41	Rechtssachen T-523/16 und T-542/16: Urteil des Gerichts vom 30. April 2019 — Ardalic u. a./Rat (Öffentlicher Dienst — Beamte — Vertragsbedienstete — Reform des Statuts — Schlechterstellung im Bereich der Pauschalvergütung der Reisekosten und der Erhöhung des Jahresurlaubs durch zusätzliche Urlaubstage als Reisetage — Zusammenhang zwischen der Gewährung dieser Vergünstigungen und dem Status eines Expatriierten oder im Ausland Tätigen — Wegfall der jährlichen Reisekostenerstattung und der Reisetage)	32

2019/C 220/42	Rechtssache T-571/16: Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — PT/EIB (Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungszeitraum 2014 — Vorverfahren — Zulässigkeit — Anspruch auf rechtliches Gehör — Grundsatz der Unschuldsvermutung — Haftung — Immaterieller Schaden)	33
2019/C 220/43	Rechtssache T-749/16: Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — Stemcor London und Samac Steel Supplies/Kommission (Dumping — Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation — Endgültiger Antidumpingzoll — Zollamtliche Erfassung der Einfuhren — Rückwirkende Anwendung des endgültigen Antidumpingzolls — Durchführungsverordnung [EU] 2016/1329 — Kenntnis des Einführers von dem Dumping und der Schädigung — Zusätzlicher erheblicher Anstieg der Einfuhren, der die Abhilfewirkung des anzuwendenden endgültigen Antidumpingzolls wahrscheinlich ernsthaft untergraben wird — Art. 10 Abs. 4 Buchst. c und d der Verordnung [EU] 2016/1036).....	34
2019/C 220/44	Rechtssache T-170/17: Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — RW/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Art. 42c des Statuts — Versetzung in Urlaub im dienstlichen Interesse — Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen — Rechtsschutzinteresse — Zulässigkeit — Geltungsbereich des Gesetzes — Grammatikalische, systematische und teleologische Auslegung).....	35
2019/C 220/45	Rechtssache T-747/17: Urteil des Gerichts vom 30. April 2019 — UPF/Kommission (Staatliche Beihilfen — Von Frankreich zugunsten seiner Häfen gewährte Befreiung von der Körperschaftsteuer — Beschluss, mit dem die Beihilfenregelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Bestehende Beihilfen — Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ — Begründungspflicht — Verfälschungen des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung)	36
2019/C 220/46	Rechtssache T-754/17: Urteil des Gerichts vom 30. April 2019 — Chambre de commerce et d'industrie métropolitaine Bretagne-Ouest (port de Brest)/Kommission (Staatliche Beihilfen — Von Frankreich zugunsten seiner Häfen gewährte Befreiung von der Körperschaftsteuer — Beschluss, mit dem die Beihilfenregelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Bestehende Beihilfen — Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ — Dienstleistungen von allgemeinem Interesse — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler).....	36
2019/C 220/47	Rechtssache T-55/18: Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — Team Beverage/EUIPO (LIEBLINGSWEIN) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke LIEBLINGSWEIN — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Irreführender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und g der Verordnung [EU] 2017/1001)	37
2019/C 220/48	Rechtssache T-56/18: Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — Team Beverage/EUIPO (WEIN FÜR PROFIS) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke WEIN FÜR PROFIS — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Irreführender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und g der Verordnung [EU] 2017/1001)	38
2019/C 220/49	Rechtssache T-57/18: Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — Team Beverage/EUIPO (WEIN FÜR PROFIS) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke WEIN FÜR PROFIS — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Irreführender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und g der Verordnung [EU] 2017/1001)	38
2019/C 220/50	Rechtssache T-271/19: Klage, eingereicht am 25. April 2019 — Proodeftiki ATE/Europäische Kommission.....	39
2019/C 220/51	Rechtssache T-273/19: Klage, eingereicht am 24. April 2019 — Target Ventures Group/EUIPO — Target Partners (TARGET VENTURES)	40
2019/C 220/52	Rechtssache T-279/19: Klage, eingereicht am 27. April 2019 — Front Polisario/Rat	41
2019/C 220/53	Rechtssache T-287/19: Klage, eingereicht am 3. Mai 2019 — BigBen Interactive/EUIPO — natcon7 (nacon)	43
2019/C 220/54	Rechtssache T-298/19: Klage, eingereicht am 13. Mai 2019 — Think Schuhwerk/EUIPO (Forme von roten Schnürsenkelenden)	44

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2019/C 220/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 213 vom 24.6.2019

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 206 vom 17.6.2019

Abl. C 187 vom 3.6.2019

Abl. C 182 vom 27.5.2019

Abl. C 172 vom 20.5.2019

Abl. C 164 vom 13.5.2019

Abl. C 155 vom 6.5.2019

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Gutachten des Gerichtshofs (Plenum) vom 30. April 2019 — Königreich Belgien

(Gutachten 1/17) ABl. C 369 vom 30.10.2017.

(Gutachten nach Art. 218 Abs. 11 AEUV — Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (CETA) — Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten (ISDS) — Einsetzung eines Gerichts und einer Rechtsbehelfsinstanz — Vereinbarkeit mit dem Primärrecht der Union — Erfordernis der Beachtung der Autonomie der Rechtsordnung der Union — Von den Organen der Union gemäß deren verfassungsrechtlichem Rahmen festgelegtes Niveau des Schutzes öffentlicher Interessen — Gleichbehandlung von Investoren aus Kanada und aus der Union — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 20 — Zugang zu dem Gericht und der Rechtsbehelfsinstanz und Unabhängigkeit dieser Gerichte — Art. 47 der Charta — Finanzielle Zugänglichkeit — Verpflichtung, die finanzielle Zugänglichkeit für natürliche Personen und kleine und mittlere Unternehmen zu gewährleisten — Externer und interner Aspekt des Erfordernisses der Unabhängigkeit — Ernennung, Vergütung und Verhaltenspflichten der Mitglieder der Gerichte — Rolle des Gemischten CETA-Ausschusses — Verbindliche Auslegungen des CETA durch den Gemischten CETA-Ausschuss)

(2019/C 220/02)

Verfahrenssprache: alle Amtssprachen

Antragsteller

Königreich Belgien (Bevollmächtigte: C. Pochet, L. Van den Broeck, M. Jacobs und J.C. Halleux)

Tenor

Kapitel acht Abschnitt F des am 30. Oktober 2016 in Brüssel unterzeichneten umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits ist mit dem Primärrecht der Europäischen Union vereinbar.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof's-Hertogenbosch — Niederlande) — A-Fonds/Inspecteur van de Belastingdienst

(Rechtssache C-598/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Bestehende und neue Beihilfen — Begriff „neue Beihilfe“ — Erstattung einer Dividendensteuer — Regelung, die auf Gesellschaften mit Sitz außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats ausgeweitet wurde — Freier Kapitalverkehr — Pflichten der nationalen Gerichte)

(2019/C 220/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof 's-Hertogenbosch

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A-Fonds

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst

Tenor

Die Art. 107 und 108 AEUV sind dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht die Vereinbarkeit eines Sitzfordernisses wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende mit Art. 56 Abs. 1 EG, jetzt Art. 63 Abs. 1 AEUV, nicht beurteilen darf, falls die betreffende Regelung über die Erstattung der Dividendensteuer eine Beihilferegelung darstellt.

(¹) ABl. C 22 vom 22.1.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 30. April 2019 — Italienische Republik/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-611/17) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Gemeinsame Fischereipolitik — Erhaltung der Bestände — Internationale Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik — Zulässige Gesamtfangmenge [TAC] für Schwertfisch im Mittelmeer — Verordnung [EU] 2017/1398 — Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das Jahr 2017 — Ausschließliche Zuständigkeit der Union — Festlegung des Referenzzeitraums — Verlässlichkeit der Grunddaten — Umfang der gerichtlichen Kontrolle — Art. 17 EUV — Wahrnehmung der Interessen der Union in internationalen Gremien — Grundsatz der relativen Stabilität — Tatbestandsmerkmale — Rückwirkungsverbot, Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes und Diskriminierungsverbot)

(2019/C 220/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Naert und E. Moro)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Spaniens (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch V. Ester Casas, dann durch M. J. García-Valdecasas Dorrego), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Moro und A. Stobiecka-Kuik)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Das Königreich Spanien und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 424 vom 11.12.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Fundación Consejo Regulador de la Denominación de Origen Protegida Queso Manchego/Industrial Quesera Cuquerella SL, Juan Ramón Cuquerella Montagud

(Rechtssache C-614/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Landwirtschaft — Verordnung [EG] Nr. 510/2006 — Art. 13 Abs. 1 Buchst. b — Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel — Manchego-Käse [„queso manchego“] — Verwendung von Zeichen, die auf die Gegend anspielen können, mit der die geschützte Ursprungsbezeichnung [g. U.] verbunden ist — Begriff „normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher“ — Europäische Verbraucher oder Verbraucher des Mitgliedstaats, in dem das von der g.U. erfasste Erzeugnis hergestellt und überwiegend konsumiert wird)

(2019/C 220/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fundación Consejo Regulador de la Denominación de Origen Protegida Queso Manchego

Beklagte: Industrial Quesera Cuquerella SL, Juan Ramón Cuquerella Montagud

Tenor

1. Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ist dahin auszulegen, dass die Anspielung auf eine eingetragene Bezeichnung durch den Gebrauch von Bildzeichen erfolgen kann.
2. Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 510/2006 ist dahin auszulegen, dass die Verwendung von Bildzeichen, die auf das geografische Gebiet anspielen, mit dem eine in Art. 2 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung genannte Ursprungsbezeichnung verbunden ist, eine Anspielung auf dieses Gebiet auch dann darstellen kann, wenn diese Bildzeichen von einem in diesem Gebiet ansässigen Erzeuger verwendet werden, dessen Erzeugnisse, die den von dieser Ursprungsbezeichnung geschützten Erzeugnissen ähnlich oder mit ihnen vergleichbar sind, aber nicht von dieser erfasst werden.
3. Der Begriff des normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers, auf dessen Wahrnehmung das nationale Gericht bei der Beurteilung abzustellen hat, ob eine „Anspielung“ gemäß Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 510/2006 vorliegt, ist dahin aufzufassen, dass er auf die europäischen Verbraucher einschließlich der Verbraucher des Mitgliedstaats Bezug nimmt, in dem das Erzeugnis hergestellt wird, das zu der Anspielung auf die geschützte geografische Bezeichnung Anlass gibt oder mit dem diese Bezeichnung geografisch verbunden ist, und in dem das Erzeugnis überwiegend konsumiert wird.

⁽¹⁾ ABl. C 42 vom 5.2.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg — Luxemburg) — Pillar Securitisation Sàrl/Hildur Arnadottir

(Rechtssache C-694/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Lugano-II-Übereinkommen — Art. 15 — Verbrauchervertrag — Zusammenhang mit der Richtlinie 2008/48/EG — Verbraucherkreditvertrag — Art. 2 und 3 — Begriffe „Verbraucher“ und „Geschäfte, auf die die Richtlinie Anwendung findet“ — Höchstbetrag des Kredits — Unerheblichkeit in Bezug auf Art. 15 des Lugano-II-Übereinkommens)

(2019/C 220/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Pillar Securitisation Sàrl

Beklagte: Hildur Arnadottir

Tenor

Art. 15 des am 30. Oktober 2007 unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das im Namen der Gemeinschaft durch den Beschluss 2009/430/EG des Rates vom 27. November 2008 genehmigt wurde, ist dahin auszulegen, dass für die Bestimmung, ob ein Kreditvertrag ein Kreditvertrag ist, der vor einem Verbraucher im Sinne dieses Art. 15 geschlossen wurde, nicht zu prüfen ist, ob er in dem Sinne in den Geltungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates fällt, dass der Gesamtbetrag des in Rede stehenden Kredits die in Art. 2 Abs. 2 Buchst. c dieser Richtlinie festgelegte Obergrenze nicht überschreitet, und dass es insoweit nicht von Bedeutung ist, dass die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie keine höhere Obergrenze vorsehen.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 19.2.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven — Niederlande) — T. Boer & Zonen BV/Staatssecretaris van Economische Zaken

(Rechtssache C-98/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Schutz der Gesundheit — Hygienepaket — Verordnung [EG] Nr. 853/2004 — Hygiene bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs — Pflichten von Lebensmittelunternehmern — Besondere Anforderungen — Fleisch von als Haustieren gehaltenen Huftieren — Lagerung und Beförderung — Anforderungen betreffend die Temperatur des Fleisches)

(2019/C 220/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: T. Boer & Zonen BV

Beklagter: Staatssecretaris van Economische Zaken

Tenor

Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Nrn. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ist dahin auszulegen, dass das Fleisch nach der Schlachtung in den Räumlichkeiten des Schlachthofs selbst abgekühlt werden muss, bis es in allen Teilen eine Temperatur von höchstens 7 °C erreicht, und erst dann in einen Kühlwagen verladen werden darf.

(¹) ABl. C 152 vom 30.4.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Montreuil — Frankreich) — Sea Chefs Cruise Services GmbH/Ministre de l’Action et des Comptes publics

(Rechtssache C-133/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Erstattung der Mehrwertsteuer — Richtlinie 2008/9/EG — Art. 20 — Anforderung zusätzlicher Informationen durch den Mitgliedstaat der Erstattung — Informationen, die innerhalb eines Monats ab Eingang des Informationsersuchens bei dessen Adressaten vorzulegen sind — Rechtsnatur der Frist und Folgen ihrer Nichteinhaltung)

(2019/C 220/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal administratif de Montreuil

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sea Chefs Cruise Services GmbH

Beklagter: Ministre de l’Action et des Comptes publics

Tenor

Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige ist dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Frist von einem Monat, um dem Mitgliedstaat der Erstattung die von ihm angeforderten zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, keine Ausschlussfrist ist, die bedeutet, dass der Steuerpflichtige, wenn er die Frist überschreitet oder nicht antwortet, die Möglichkeit einbüßt, Mängel seines Erstattungsantrags dadurch zu beheben, dass er unmittelbar vor dem nationalen Gericht zusätzliche Informationen vorlegt, die zum Nachweis der Existenz seines Rechts auf Erstattung der Mehrwertsteuer geeignet sind.

(¹) ABl. C 166 vom 14.5.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Budimex S.A./Minister Finansów

(Rechtssache C-224/18) (¹)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 66 —
Steuertatbestand und Steueranspruch — Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistung erbracht wird — Bau- und
Montagearbeiten — Berücksichtigung des Zeitpunkts der im Dienstleistungsvertrag vorgesehenen Abnahme der
Arbeiten)**

(2019/C 220/09)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Budimex S.A.

Beklagter: Minister Finansów

Tenor

Art. 66 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er es im Fall der Nichtausstellung oder verspäteten Ausstellung der Rechnung über die ausgeführte Dienstleistung nicht verwehrt, die förmliche Abnahme dieser Leistung als den Zeitpunkt ihrer Erbringung anzusehen, wenn der Mitgliedstaat — wie im Ausgangsverfahren — vorsieht, dass der Steueranspruch mit dem Ablauf einer Frist eintritt, die mit dem Tag beginnt, an dem die Leistung erbracht wird, sofern zum einen die Formalität der Abnahme von den Parteien in dem Vertrag vereinbart wurde, der sie an die Vertragsbestimmungen bindet, die der wirtschaftlichen und geschäftlichen Realität in dem Bereich entsprechen, in dem die Leistung ausgeführt wird, und zum anderen diese Formalität der physischen Fertigstellung der Leistung entspricht und den Betrag der geschuldeten Gegenleistung endgültig festlegt, was von dem vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

(¹) ABl. C 231 vom 2.7.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Grupa Lotos S.A./Minister Finansów

(Rechtssache C-225/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Vorsteuerabzug — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 17 Abs. 2 und 6 — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 168 und 176 — Ausschluss vom Recht auf Vorsteuerabzug — Erwerb von Beherbergungs- und Gastronomieleistungen — Stillhalteklausele — Beitritt zur Europäischen Union)

(2019/C 220/10)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Grupa Lotos S.A.

Beklagter: Minister Finansów

Tenor

Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er

- nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die nach dem Beitritt des betreffenden Mitgliedstaats zur Union eine Erweiterung der Ausschlussstatbestände vom Recht auf Vorsteuerabzug vorsehen und dazu führen, dass ein Steuerpflichtiger, der Reiseleistungen erbringt, ab dem Inkrafttreten dieser Erweiterung vom Recht auf Vorsteuerabzug für den Erwerb von Beherbergungs- und Gastronomieleistungen ausgeschlossen ist, die er im Rahmen der Erbringung von Reiseleistungen an andere Steuerpflichtige weiterbelastet, und
- nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, die den Ausschluss vom Recht auf Vorsteuerabzug für den Erwerb von Beherbergungs- und Gastronomieleistungen vorsehen, der vor dem Beitritt des betreffenden Mitgliedstaats zur Union eingeführt und nach dem Beitritt gemäß Art. 176 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112 beibehalten wurde und dazu führt, dass ein Steuerpflichtiger, der keine Reiseleistungen erbringt, vom Recht auf Vorsteuerabzug für den Erwerb von Beherbergungs- und Gastronomieleistungen ausgeschlossen ist, die er an andere Steuerpflichtige weiterbelastet.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 2.7.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. Mai 2019 — Europäische Kommission/Republik Kroatien**(Rechtssache C-250/18) ⁽¹⁾**

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2008/98/EG — Abfallbehandlung — Art. 5 Abs. 1 — Steingranulat, das nicht dem Begriff „Nebenprodukt“ entspricht — Art. 13 — Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sicherzustellen — Art. 15 Abs. 1 — Verpflichtung, die Abfallbehandlung durch den Abfallbesitzer oder sonstige bezeichnete Personen durchführen zu lassen)

(2019/C 220/11)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Mataija, F. Thiran und E. Sanfrutos Cano)

Beklagte: Republik Kroatien (Prozessbevollmächtigte: T. Galli und M. Vidović)

Tenor

1. Die Republik Kroatien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien verstoßen, dass sie nicht festgestellt hat, dass es sich bei dem in Biljane Donje (Kroatien) abgelagerten Steingranulat um Abfall und nicht um ein Nebenprodukt handelt und dass es als Abfall zu bewirtschaften ist.

Die Republik Kroatien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 13 der Richtlinie 2008/98 verstoßen, dass sie nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung des in Biljane Donje abgelagerten Abfalls ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Schädigung der Umwelt erfolgt.

Die Republik Kroatien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98 verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass der Besitzer des in Biljane Donje abgelagerten Abfalls die Abfallbehandlung selbst durchführt oder sie durch einen Händler oder eine Einrichtung oder ein Unternehmen, der/die/das auf dem Gebiet der Abfallbehandlung tätig ist, oder durch einen öffentlichen oder privaten Abfallsammler durchführen lässt.

2. Die Republik Kroatien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 11.6.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil no 3 de Madrid — Spanien) — Sociedad Estatal Correos y Telégrafos SA/Asendia Spain SLU**(Rechtssache C-259/18) ⁽¹⁾**

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 97/67/EG — Gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarkts der Postdienste — Bereitstellung des Universalpostdiensts — Ausschließliche Rechte des benannten Betreibers — Ausgabe anderer Frankierungsmittel als Postwertzeichen)

(2019/C 220/12)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil n° 3 de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sociedad Estatal Correos y Telégrafos SA

Beklagte: Asendia Spain SLU

Tenor

Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (Postrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, mit der dem für die Bereitstellung des Universalpostdiensts benannten Betreiber ein ausschließliches Recht zum Vertrieb anderer Frankierungsmittel als Postwertzeichen gewährt wird.

(¹) ABl. C 221 vom 25.6.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas — Litauen) — Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos/Akvilė Jarmuškienė

(Rechtssache C-265/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Harmonisierung des Steuerrechts — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Sonderregelung für Kleinunternehmen — Art. 282 bis 292 — Mehrwertsteuerbefreiung zugunsten von Kleinunternehmen, deren Jahresumsatz unter der festgelegten Schwelle liegt — Gleichzeitige Lieferung von zwei unbeweglichen Gegenständen mit einem einzigen Umsatz — Übersteigen der Jahresumsatzgrenze bei Zugrundelegung des Verkaufspreises eines der beiden Gegenstände — Pflicht zur Entrichtung der Steuer auf den Gesamtwert des Umsatzes)

(2019/C 220/13)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

Beklagte: Akvilė Jarmuškienė

Beteiligte: Vilniaus apskrities valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

Tenor

Die Art. 282 bis 292 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass dann, wenn eine Lieferung zugunsten eines einzigen Käufers zwei unbewegliche Gegenstände umfasst, die ihrer Natur nach miteinander verbunden sind und unter einen einzigen Verkaufsvertrag fallen, und die Jahresumsatzgrenze, die für die Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Sonderregelung für Kleinunternehmen zugrunde zu legen ist, überschritten wird, der Steuerpflichtige die Steuer auf der Grundlage des Werts der gesamten in Rede stehenden Lieferung — d. h. unter Zugrundelegung des Werts der beiden von dieser Lieferung umfassten Gegenstände — zu entrichten hat, auch wenn die Jahresumsatzgrenze bei Zugrundelegung des Werts eines dieser Gegenstände nicht überschritten würde.

(¹) ABl. C 276 vom 6.8.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Bacău — Rumänien) — SC Onlineshop SRL/Agenția Națională de Administrare Fiscală (ANAF), Direcția Generală a Vănilor

(Rechtssache C-268/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Unterpositionen 85269120 und 85285900 — GPS-Navigationssystem mit mehreren Funktionen)

(2019/C 220/14)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Bacău

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Onlineshop SRL

Beklagte: Agenția Națională de Administrare Fiscală (ANAF), Direcția Generală a Vănilor

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 der Kommission vom 6. Oktober 2015 ergebenden Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Multifunktionsgerät von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, das wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende im selben Gehäuse als Hauptfunktion einen Monitor für die Funknavigation durch vorinstallierte GPS-Navigationsanwendungen mit, als Nebenfunktionen, einem Rundfunksendegerät, einem Audio- und Videowiedergabegerät und einem Bildschirm kombiniert, dessen Diagonale ungefähr 5 Zoll (12,7 cm) misst, in die Unterposition 85269120 dieser Nomenklatur einzureihen ist.

(¹) ABl. C 249 vom 16.7.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Markkinaoikeus — Finnland) — Verfahren auf Betreiben der Oulun Sähkönyynti Oy

(Rechtssache C-294/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Energieeffizienz — Richtlinie 2012/27/EU — Art. 11 Abs. 1 — Kosten für den Zugang zu Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsinformationen — Recht der Endkunden, alle ihre Energieverbrauchsabrechnungen und diesbezüglichen Abrechnungsinformationen kostenfrei zu erhalten — Stromgrundgebühr — Preisnachlass auf die Stromgrundgebühr, den ein Stromanbieter den Kunden gewährt, die sich für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden haben)

(2019/C 220/15)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Markkinaoikeus

Partei des Ausgangsverfahrens

Oulun Sähkönyynti Oy

Tenor

Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG ist dahin auszulegen, dass er einem Preisnachlass auf die Stromgrundgebühr, den ein Stromeinzelhandelsunternehmen nur den Endkunden gewährt, die sich für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden haben, unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegensteht.

⁽¹⁾ ABl. C 240 vom 9.7.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 2. Mai 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Lavorgna Srl/Comune di Montelanico, Comune di Supino, Comune di Sgurgola, Comune di Trivigliano

(Rechtssache C-309/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Auftragsvergabe — Richtlinie 2014/24/EU — Arbeitskosten — Automatischer Ausschluss des Bieters, der diese Kosten im Angebot nicht gesondert angegeben hat — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(2019/C 220/16)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lavorgna Srl

Beklagte: Comune di Montelanico, Comune di Supino, Comune di Sgurgola, Comune di Trivigliano

Beteiligte: Geo Srl

Tenor

Die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung und der Transparenz im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, wonach die unterlassene gesonderte Angabe der Arbeitskosten in einem wirtschaftlichen Angebot eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge zum Ausschluss dieses Angebots ohne die Möglichkeit zur Mängelbehebung führt, und zwar auch dann, wenn die Verpflichtung zur gesonderten Angabe dieser Kosten in den Ausschreibungsunterlagen nicht spezifiziert war, soweit diese Bedingung und diese Ausschlussmöglichkeit in den nationalen Rechtsvorschriften über öffentliche Vergabeverfahren, auf die darin ausdrücklich verwiesen wurde, eindeutig vorgesehen sind. Sollten jedoch die Ausschreibungsbestimmungen die Bieter daran hindern, in ihrem wirtschaftlichen Angebot diese Kosten anzugeben, sind die Grundsätze der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie es nicht verwehren, den Bietern zu gestatten, ihre Situation zu bereinigen und den in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verpflichtungen innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten Frist nachzukommen.

(¹) ABl. C 268 vom 30.7.2018.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. März 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional, Sala de lo Contencioso-Administrativo — Spanien) — Telefónica Móviles España SAU (C-119/18), Orange España SAU (C-120/18), Vodafone España SAU (C 121/18)/Tribunal Económico-Administrativo Central

(Verbundene Rechtssachen C-119/18 bis C-121/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2002/20/EG — Art. 6 Abs. 1 und Teil A des Anhangs — Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste — Telekommunikationsbetreiber — Über eine einzelne Autonome Gemeinschaft hinausgehender Bereich — Jährliche finanzielle Abgabe — Beitrag zur Finanzierung der Corporación de Radio y Televisión Española)

(2019/C 220/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audencia Nacional, Sala de lo Contencioso-Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Telefónica Móviles España SAU (C-119/18), Orange España SAU (C-120/18), Vodafone España SAU (C-121/18)

Beklagter: Tribunal Económico-Administrativo Central

Tenor

Die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) ist dahin auszulegen, dass eine jährliche finanzielle Abgabe wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende, die von den Telekommunikationsunternehmen, die in Spanien in einem über eine einzelne Autonome Gemeinschaft hinausgehenden Bereich tätig sind, als Beitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gefordert wird, nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

(¹) ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Beschluss des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. März 2019 — Bruno Gollnisch/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-330/18 P) (¹)

(Rechtsmittel — Europäisches Parlament — Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge)

(2019/C 220/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Bruno Gollnisch (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Bonnefoy-Claudet)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Seyr und C. Burgos)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Herr Bruno Gollnisch trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 240 vom 9.7.2018.

**Beschluss des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. März 2019 — Mylène
Troszczynski/Europäisches Parlament**

(Rechtssache C-462/18 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Europäisches Parlament — Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des
Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Rückforderung zu Unrecht gezahlter
Beträge)**

(2019/C 220/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Mylène Troszczynski (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Wagner)

Anderer Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Seyr und C. Burgos)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Frau Mylène Troszczynski trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 8.10.2018.

**Rechtsmittel von BI gegen den Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. November 2018 in
der Rechtssache T-626/18 AJ, BI gegen Europäische Kommission, eingelegt am 7. Januar 2019**

(Rechtssache C-99/19 P)

(2019/C 220/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer(in): BI

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Siebte Kammer) hat durch Beschluss vom 21. Mai 2019 das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass die unterlegene Partei die Kosten zu tragen hat.

Rechtsmittel der Vans, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 6. Dezember 2018 in der Rechtssache T-817/16, Vans, Inc. gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eingelegt am 18. Februar 2019

(Rechtssache C-123/19 P)

(2019/C 220/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Vans, Inc. (Prozessbevollmächtigte: M. Hirsch und M. Metzner, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Deichmann SE

Anträge der Rechtsmittelführerin:

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union (Neunte Kammer) vom 6. Dezember 2018 in der Rechtssache T-817/16 und die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 21. September 2016 in der Sache R2030/2015-4 aufzuheben und den Widerspruch vollumfänglich zurückzuweisen;
2. Der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Streithelferin die ältere Marke ausreichend substantiiert habe; insbesondere habe das Gericht den Begriff des „gleichwertigen Schriftstücks“ nach Regel 19 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 ⁽¹⁾ (jetzt: Artikel 7 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625) ⁽²⁾ zu weit ausgelegt;

- Entgegen der Ansicht des Gerichts handele es sich bei einem Auszug der Datenbank TMView nicht um ein „gleichwertiges Schriftstück“ im Sinne von Regel 19 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii DVUM; dies ergebe sich einerseits aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift, der sich für zugelassene gleichwertige Schriftstücke auf die Art und nicht die Herkunft des Schriftstücks bezieht, andererseits aus der Ratio der Vorschrift;
- Ein Auszug aus TMView könne auch nicht aufgrund der Eigenschaften der Datenbank als Substantierungsnachweis etabliert werden;
- Der Widerspruch sei daher bereits aufgrund der fehlenden Substantiierung des älteren Rechts zurückzuweisen gewesen;
- Darüber hinaus sei das Gericht zu Unrecht davon ausgegangen, dass zwischen den sich gegenüberstehenden Zeichen Verwechslungsgefahr bestehe; insbesondere habe das Gericht die bestehenden Unterschiede zwischen den Zeichen zwar festgestellt, bei der Prüfung der bildlichen Zeichenähnlichkeit dann aber nicht mehr berücksichtigt, sondern lediglich pauschal und ohne weitere Begründung festgestellt, dass zwischen den Zeichen eine bildlich durchschnittliche Ähnlichkeit bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1995, L 303, S. 1) (nachfolgend: DVUM).

⁽²⁾ Verordnung der Kommission vom 5. März 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1430 (ABl. 2018, L 104, S. 1).

Rechtsmittel der Vans, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 6. Dezember 2018 in der Rechtssache T-848/16, Deichmann SE gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 18. Februar 2019

(Rechtssache C-125/19 P)

(2019/C 220/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Vans, Inc. (Prozessbevollmächtigte: M. Hirsch, M. Metzner, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Deichmann SE

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union (Neunte Kammer) vom 6. Dezember 2018 in der Rechtssache T-848/16 aufzuheben und die Klage abzuweisen;
- der Deichmann SE die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass Deichmann die älteren Marken ausreichend substantiiert habe; insbesondere habe das Gericht den Begriff des „gleichwertigen Schriftstücks“ nach Regel 19 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 ⁽¹⁾ (jetzt: Artikel 7 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625) ⁽²⁾ zu weit ausgelegt.

Entgegen der Ansicht des Gerichts handele es sich bei einem Auszug der Datenbank TMView nicht um ein „gleichwertiges Schriftstück“ im Sinne von Regel 19 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii DVUM; dies ergebe sich einerseits aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift, der sich für zugelassene gleichwertige Schriftstücke auf die Art und nicht die Herkunft des Schriftstücks bezieht, andererseits aus der Ratio der Vorschrift.

Ein Auszug aus TMView könne auch nicht aufgrund der Eigenschaften der Datenbank als Substantiierungsnachweis etabliert werden.

Der Widerspruch wäre daher — wie die Beschwerdekammer zutreffend festgestellt habe — bereits aufgrund der fehlenden Substantiierung der älteren Rechte zurückzuweisen.

⁽¹⁾ Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1995, L 303, S. 1) (nachfolgend: DVUM).

⁽²⁾ Verordnung der Kommission vom 5. März 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1430 (ABl. 2018, L 104, S. 1).

Rechtsmittel der Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-253/17, Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 20. Februar 2019

(Rechtssache C-143/19 P)

(2019/C 220/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte


Rechtsmittelführerin: Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland GmbH (Prozessbevollmächtigte: P. Goldenbaum, Rechtsanwältin)
Anderer Verfahrensbeteiligter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das mit dem Rechtsmittel angefochtene Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-253/17 aufzuheben;
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und über den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden, hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf einen Verstoß gegen Unionsrecht — Artikel 15 Absatz 1, Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung Nr. 207/2009 ⁽¹⁾ gestützt. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft eine rechtserhaltende Benutzung der Unionskollektivmarke  nur für Verpackungen, nicht jedoch für die Waren der Klassen 1 bis 34 bejaht, deren Produktverpackungen mit der Marke gekennzeichnet sind. Es habe dabei war zutreffende Feststellungen zum Verständnis der Benutzung der Marke durch den Verkehr getroffen, diese jedoch rechtsfehlerhaft nicht als Benutzung für die Produkte selbst bewertet.

Die Rechtsmittelführerin rügt eine fehlerhafte rechtliche Bewertung. Indem das Gericht einen Produktbezug der Benutzung einer Kollektivmarke verneine und eine markenmäßige rechtserhaltende Benutzung der Unionsmarke nur für Verpackungen angenommen habe, sei diese rechtliche Bewertung rechtsfehlerhaft.

Maßgeblich für den Produktbezug sei, dass das Zeichen auf die Verbandszugehörigkeit des Produktherstellers hinweise und nicht auf die Verbandszugehörigkeit des Verpackungsherstellers. Produkt und Produktverpackung würden als Verkaufseinheit in Verkehr gebracht.

Die Hinweiskfunktion des Zeichens sei, dass die Entsorgung und Verwertung aufgrund der Zugehörigkeit des Produktherstellers zum Lizenzvertragssystem der Klägerin über deren jeweiliges duales System erfolgen könne.

Gegen einen Produktbezug könne insbesondere nicht sprechen, dass auf den betreffenden Produktverpackungen gleichzeitig zusätzlich auch Marken verschiedener Unternehmen benutzt würden, denn dabei handle es sich gerade um das typische Nebeneinander von Kollektivmarken.

Für die Funktion einer Kollektivmarke sei es nicht erforderlich, dass diese stets bestimmte Qualitäten der Waren kennzeichnen müsse. Vielmehr reiche es aus, dass die Kollektivmarke auf die Zugehörigkeit zu einem Verband hinweise.

Die Entscheidung des Gerichts habe der Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Zeichennehmern in der Satzung der Klägerin nicht ausreichend Rechnung getragen.

Die Benutzung erfolge auch zum Zwecke der Erschließung eines Absatzmarktes, und zwar — entsprechend der Natur der Kollektivmarke — mit dem Bestreben, die Marktposition des Kollektivs gegenüber konkurrierenden Kollektiven, insbesondere konkurrierenden dualen Systemen, und/oder dem Segment der nicht verbandsangehörigen Unternehmen zu erhalten und/oder zu verbessern.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung), ABl. 2009, L 78, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 10. April 2019 — PORR Építési Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

(Rechtssache C-292/19)

(2019/C 220/24)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: PORR Építési Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Vorlagefragen

1. Ist Art. 90 Abs. 1 und 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten eine Verminderung der Bemessungsgrundlage für den Fall ermöglichen müssen, dass der Steuerpflichtige für den von ihm bewirkten Umsatz die gesamte Gegenleistung oder einen Teil davon nachweislich und endgültig nicht erhalten hat?
2. Ist die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere unter Berücksichtigung der Rn. 23 des Urteils *Almos Agrárkülkereskedelmi* [C-337/13], der Rn. 20 bis 29 des Urteils *Di Maura* [C-246/16] und — im Wege der Analogie — der Rn. 31 bis 45 des Urteils *T-2* [C-396/16], dahin auszulegen, dass hinsichtlich der in Art. 90 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie enthaltenen Verpflichtung des Mitgliedstaats zur nachträglichen Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage zwischen der vollständigen oder teilweisen Nichtzahlung der Gegenleistung durch den Empfänger und der Situation, dass die Forderung des Verkäufers endgültig uneinbringlich wird, in der Weise zu unterscheiden ist, dass der Mitgliedstaat im ersten Fall von der in Art. 90 Abs. 2 gewährleisteten Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen kann, während im zweiten Fall eine solche Ausnahme ausgeschlossen ist und der Mitgliedstaat unter allen Umständen verpflichtet ist, die nachträgliche Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage zu ermöglichen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 16. April 2019 — XT/Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

(Rechtssache C-312/19)

(2019/C 220/25)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Rechtsmittelführer: XT

Beklagte und Rechtsmittelgegnerin: Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

Vorlagefragen

1. Sind Art. 9 Abs. 1 und Art. 193 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass unter Umständen wie den hier vorliegenden nicht davon auszugehen ist, dass eine natürliche Person wie der Kläger die fragliche (wirtschaftliche) Tätigkeit „selbständig“ ausübt und die Mehrwertsteuer für die streitigen Lieferungen allein zu zahlen hat, und damit für die Zwecke von Art. 9 Abs. 1 und Art. 193 der Richtlinie 2006/112/EG die gemeinsame Tätigkeit/Personengesellschaft (die an der gemeinsamen Tätigkeit Beteiligten — hier der Kläger und sein Geschäftspartner — zusammen), die nach nationalem Recht nicht als Steuerpflichtiger gilt und keine Rechtspersönlichkeit besitzt, der für die fraglichen Verpflichtungen einstehende Steuerpflichtige ist und nicht allein eine natürliche Person wie der Kläger?
2. Bei Bejahung der ersten Frage: Ist Art. 193 der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass die Mehrwertsteuer unter Umständen wie den hier vorliegenden einzeln von jedem der an der gemeinsamen Tätigkeit/Personengesellschaft Beteiligten (hier dem Kläger und seinem Geschäftspartner) — wobei die gemeinsame Tätigkeit/Personengesellschaft nach nationalem Recht nicht als Steuerpflichtiger gilt und keine Rechtspersönlichkeit besitzt — auf den Teil jeder Zahlung entrichtet wird, den er als Entgelt für die steuerpflichtige Lieferungen von Immobilien erhält (oder der ihm gegenüber aussteht oder ihm geschuldet wird)? Ist Art. 287 der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass der dort genannte Jahresumsatz unter Umständen wie den hier vorliegenden unter Berücksichtigung der Gesamteinnahmen aus der gemeinsamen Tätigkeit (die von den an der gemeinsamen Tätigkeit Beteiligten zusammen erzielt werden) bestimmt wird?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Deutschland)
eingereicht am 18. April 2019 — BY und CZ gegen Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-321/19)

(2019/C 220/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: BY, CZ

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Kann ein einzelner Mautpflichtiger sich gegenüber nationalen Gerichten auf die Einhaltung der Vorschriften über die Kalkulation der Maut nach Art. 7 Abs. 9, Art. 7a Abs. 1 und 2 der Richtlinie 1999/62/EG in der Fassung der Richtlinie 2006/38/EG ⁽¹⁾ (unabhängig von den dortigen Regelungen nach Art. 7a Abs. 3 i.V.m. dem Anhang III) berufen, wenn der Mitgliedstaat bei der gesetzlichen Festlegung der Mautgebühren diese Vorschriften nicht in vollem Umfang eingehalten oder zu Lasten des Mautpflichtigen fehlerhaft umgesetzt hat?
2. Für den Fall, dass Frage 1 zu bejahen ist:
 - a) Können als Kosten des Betriebs des Verkehrswegenetzes i.S.d. Art. 7 Abs. 9 Satz 2 der Richtlinie 1999/62/EG in der Fassung der Richtlinie 2006/38/EG auch Kosten der Verkehrspolizei angesetzt werden?
 - b) Führt eine Überschreitung der mit der gewogenen durchschnittlichen Mautgebühr ansatzfähigen Infrastrukturkosten im Bereich
 - aa) bis 3,8 %, insbesondere dann, wenn Kosten in Ansatz gebracht werden, die schon dem Grunde nach nicht ansatzfähig sind,
 - bb) bis 6 %zu einem Verstoß gegen das Kostenüberschreitungsverbot nach Art. 7 Abs. 9 der Richtlinie 1999/62/EG in der Fassung der Richtlinie 2006/38/EG mit der Folge, dass das nationale Recht insoweit nicht anwendbar ist?
3. Für den Fall, dass Frage 2 b) zu bejahen ist:
 - a) Ist das Urteil des Gerichtshofs vom 26. September 2000 — C-205/98 ⁽²⁾- (Nr. 138) so zu verstehen, dass eine erhebliche Kostenüberschreitung im Ergebnis nicht mehr durch eine im gerichtlichen Verfahren eingereichte nachträgliche Kostenberechnung ausgeglichen werden kann, durch die nachgewiesen werden soll, dass der festgesetzte Mautsatz im Ergebnis die ansatzfähigen Kosten tatsächlich nicht überschreitet?
 - b) Für den Fall, dass Frage 3 a) zu verneinen ist:

Ist für eine nachträgliche Kostenberechnung nach Ablauf der Kalkulationsperiode in vollem Umfang von den tatsächlichen Kosten und den tatsächlichen Mauteinnahmen, d.h. nicht von den diesbezüglichen Annahmen in der ursprünglichen prognostischen Kalkulation auszugehen?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 15, S. 8.

⁽²⁾ ABl. 2000, C 335, S. 10.

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 23. April 2019 — KS,
MHK/International Protection Appeals Tribunal, Minister for Justice and Equality, Irland und
Attorney General**

(Rechtssache C-322/19)

(2019/C 220/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: KS, MHK

Antragsgegner: International Protection Appeals Tribunal, Minister for Justice and Equality, Irland und Attorney General

Vorlagefragen

1. Darf bei der Auslegung eines Rechtsakts der Union, der in einem bestimmten Mitgliedstaat Anwendung findet, ein Rechtsakt herangezogen werden, der zur gleichen Zeit erlassen wurde, in dem betreffenden Mitgliedstaat aber keine Anwendung findet?
2. Findet Art. 15 der Aufnahmerichtlinie (Neufassung) 2013/33/EU ⁽¹⁾ auf eine Person Anwendung, in Bezug auf die eine Überstellungsentscheidung nach der Dublin-III-Verordnung — Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ⁽²⁾ — ergangen ist?
3. Darf ein Mitgliedstaat bei der Umsetzung von Art. 15 der Aufnahmerichtlinie (Neufassung) 2013/33/EU eine allgemeine Maßnahme erlassen, die im Ergebnis den Antragstellern, in Bezug auf die eine Überstellungsentscheidung nach der Dublin-III-Verordnung — Verordnung (EU) Nr. 604/2013 — ergangen ist, jegliche Verzögerungen bei oder nach dem Erlass der Überstellungsentscheidung zurechnet?
4. Kann in dem Fall, dass ein Antragsteller einen Mitgliedstaat verlässt, ohne dort einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt zu haben, und in einen anderen Mitgliedstaat reist, in dem er einen solchen Antrag stellt und in dem in Bezug auf ihn nach der Dublin-III-Verordnung — Verordnung (EU) Nr. 604/2013 — eine Entscheidung über die Rücküberstellung in den ersten Mitgliedstaat ergeht, die daraus resultierende Verzögerung bei der Bearbeitung des Schutzantrags im Rahmen von Art. 15 der Aufnahmerichtlinie (Neufassung) 2013/33/EU dem Antragsteller zugerechnet werden?
5. Kann in dem Fall, dass in Bezug auf einen Antragsteller eine Überstellungsentscheidung nach der Dublin-III-Verordnung — Verordnung (EU) Nr. 604/2013 — ergangen ist, sich die Überstellung aber wegen eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens verzögert, das der Antragsteller angestrengt hat und infolge dessen das Gericht den Vollzug der Überstellungsentscheidung ausgesetzt hat, die daraus resultierende Verzögerung bei der Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen von Art. 15 der Aufnahmerichtlinie (Neufassung) 2013/33/EU dem Antragsteller entweder im Allgemeinen oder insbesondere dann zugerechnet werden, wenn in dem Verfahren festgestellt werden sollte, dass die gerichtliche Überprüfung — offensichtlich oder nicht — unbegründet oder rechtsmissbräuchlich ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. 2013, L 180, S. 96).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

**Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 19. April 2019 —
Nobina Finland Oy**

(Rechtssache C-327/19)

(2019/C 220/28)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nobina Finland Oy

Andere Parteien des Verfahrens: Helsingin seudun liikenne-kuntayhtymä, Oy Pohjolan Kaupunkiliikenne Ab

Vorlagefragen

1. Steht die Richtlinie 2004/17/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Sektorenrichtlinie von 2004) einer Auslegung entgegen, wonach ein Auftraggeber in einer Situation, in der ein Angebot für mehrere oder alle Lose eines Auftrags abgegeben werden kann, mit einer in der Aufforderung zur Angebotsabgabe verwendeten Klausel die Zahl der Lose beschränken kann, für die ein einzelner Bieter einen Zuschlag erhalten kann (Beschränkungsklausel)?
2. Nach der Beschränkungsklausel, die in dem hier in Rede stehenden Aufruf zum Wettbewerb für den Busverkehr angewandt wird, geht dann, wenn die von einem Bieter gewonnenen Auftragsgegenstände die in der Klausel festgelegte maximale Zahl der Fahrzeugtage überschreiten, der Auftragsgegenstand, bei dem die Punktedifferenz zwischen dem besten und dem zweitbesten Angebot, multipliziert mit der Zahl der Fahrzeuge dieses Auftragsgegenstands, die kleinste ist, auf den Bieter über, der das zweitbeste Angebot abgegeben hat. Die Anwendung der Beschränkungsklausel kann dazu führen, dass der Bieter, der das beste Angebot zu dem fraglichen Auftragsgegenstand abgegeben hat, aufgrund des Aufrufs zum Wettbewerb den Zuschlag für insgesamt weniger Fahrzeugtage erhält als der Bieter, der das zweitbeste Angebot zu dem Auftragsgegenstand abgegeben hat.
 - a) Kann bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Beschränkungsklausel berücksichtigt werden, zu welchem konkreten Ergebnis die Anwendung der Beschränkungsklausel im Aufruf zum Wettbewerb führen könnte, oder ist dies abstrakt zu beurteilen, so dass die Verwendung einer Beschränkungsklausel wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden gemäß der Sektorenrichtlinie von 2004 entweder zulässig ist oder nicht?
 - b) Sind für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Beschränkungsklausel wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe zur Begründung der Klausel angegebenen Umstände von Bedeutung, die sich auf den Erhalt der Wettbewerbssituation im Linienbusverkehr in der Region Helsinki und die Verringerung des Betriebsrisikos beziehen, das die Übernahme eines großen Verkehrsvolumens sowie die Aufnahme des Verkehrs auf geänderten Linien für die Qualität des Verkehrsbetriebs mit sich bringt?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 134, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 19. April 2019 — Porin kaupunki

(Rechtssache C-328/19)

(2019/C 220/29)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Porin kaupunki

Andere Verfahrensbeteiligte: Porin Linjat Oy, Lyttylän Liikenne Oy

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/18/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge dahin auszuulegen, dass das Modell der verantwortlichen Gemeinde nach Art des hier in Rede stehenden Kooperationsvertrags zwischen Gemeinden die Voraussetzungen einer vom Anwendungsbereich der Richtlinie nicht erfassten Kompetenzübertragung (C-51/15, *Remondis*) oder einer der Pflicht zum Aufruf zum Wettbewerb nicht unterliegenden horizontalen Zusammenarbeit (C-386/11, *Piepenbrock* mit Rechtsprechungsnachweisen) erfüllt, oder liegt hier ein sonstiger, dritter Fall vor?
2. Sofern das Modell der verantwortlichen Gemeinde nach Maßgabe des Kooperationsvertrags die Voraussetzungen einer Kompetenzübertragung erfüllt: Gilt bei einer nach der Kompetenzübertragung erfolgenden Vergabe von Aufträgen die öffentliche Stelle, auf die die Kompetenz übertragen wurde, als Auftraggeber und kann diese öffentliche Stelle aufgrund der ihr von den anderen Gemeinden übertragenen Kompetenz als verantwortliche Gemeinde Dienstleistungsaufträge an eine mit ihr verbundene Einrichtung auch insoweit ohne Aufruf zum Wettbewerb vergeben, als die Vergabe dieser Dienstleistungsaufträge ohne das Institut der verantwortlichen Gemeinde den Gemeinden, die die Kompetenz übertragen haben, als deren eigene Aufgabe obliegen hätte?
3. Sofern das Modell der verantwortlichen Gemeinde nach Maßgabe des Kooperationsvertrags dagegen die Voraussetzungen einer horizontalen Zusammenarbeit erfüllt: Können die an der Kooperation mitwirkenden Gemeinden Dienstleistungsaufträge ohne Aufruf zum Wettbewerb an eine an der Kooperation teilnehmende Gemeinde vergeben, die diese Dienstleistungsaufträge ohne Aufruf zum Wettbewerb an eine mit ihr verbundene Einrichtung vergeben hat?
4. Wird im Rahmen der Prüfung, ob eine Gesellschaft den wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit für die Gemeinde ausübt, unter deren Kontrolle sie steht, bei der Berechnung des sich auf die Gemeinde beziehenden Umsatzes der Umsatz einer im Eigentum der Gemeinde stehenden Gesellschaft, die den Verkehr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste) betreibt, insoweit berücksichtigt, als die Gesellschaft diesen Umsatz aus dem Verkehr erzielt, den die Gemeinde als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste organisiert?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 134, S. 114.

⁽²⁾ ABl. 2007, L 315, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 24. April 2019 —
DA/Romanian Air Traffic Services Administration (Romatsa), Rumänien, Eurocontrol —
Europäische Organisation für Flugsicherung, und FC, SC European Food SA, SC Starmill SRL, SC Multipack
SRL/Romanian Air Traffic Services Administration (Romatsa), Rumänien, DA, Eurocontrol — Europäische
Organisation für Flugsicherung**

(Rechtssache C-333/19)

(2019/C 220/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: DA

Berufungsbeklagte: Romanian Air Traffic Services Administration (Romatsa), Rumänien, Eurocontrol — Europäische Organisation für Flugsicherung

Andere Beteiligte: Europäische Kommission, FC, SC European Food SA, SC Starmill SRL, SC Multipack SRL

Berufungskläger: FC, SC European Food SA, SC Starmill SRL, SC Multipack SRL

Berufungsbeklagte: Romanian Air Traffic Services Administration (Romatsa), Rumänien, DA, Eurocontrol — Europäische Organisation für Flugsicherung

Andere Beteiligte: Europäische Kommission

Vorlagefragen

1. Ist der Beschluss (EU) 2015/1470 der Europäischen Kommission vom 30. März 2015 über die staatliche Beihilfe SA.38517 (2014/C) (ex 2014/NN) ⁽¹⁾ dahin zu verstehen, dass er die von Rumänien geschuldeten Zahlungen auch für den Fall erfasst, dass die Zahlungen diesem Land gegenüber infolge eines vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats als Rumänien eingeleiteten Verfahrens zur Zwangsvollstreckung aus dem ICSID-Schiedsspruch vom 11. Dezember 2013 beigetrieben werden?
2. Verlangt das Unionsrecht als solches automatisch, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats (außer Rumänien), das mit einem Rechtsbehelf gegen ein Verfahren zur Vollstreckung eines ICSID-Schiedsspruchs, der nach den eigenen nationalen Verfahrensregelungen dieses Mitgliedstaats rechtskräftig ist, befasst ist, diesen Schiedsspruch allein aus dem Grund unbeachtet lässt, dass die Vollstreckung dieses Schiedsspruchs gemäß einem nach dem Schiedsspruch erlassenen, nicht endgültigen Beschluss der Europäischen Kommission als nicht mit der europäischen Regelung für staatliche Beihilfen vereinbar angesehen wird?
3. Gestattet das Unionsrecht, insbesondere der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und der Grundsatz der Rechtskraft, einem nationalen Gericht eines Mitgliedstaats (außer Rumänien) die Missachtung seiner internationalen Verpflichtungen, die sich aus dem ICSID-Übereinkommen ergeben, für den Fall, dass die Europäische Kommission nach dem Schiedsspruch einen Beschluss erlassen hat, in dem die Vollstreckung des Schiedsspruchs als nicht mit der europäischen Regelung für staatliche Beihilfen vereinbar angesehen wird, auch dann, wenn die Europäische Kommission am Schiedsverfahren (einschließlich des Antrags auf Aufhebung des Schiedsspruchs) beteiligt war und ihre Verteidigungsgründe zur europäischen Regelung für staatliche Beihilfen vorgebracht hat?

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2015/1470 der Kommission vom 30. März 2015 über die von Rumänien durchgeführte staatliche Beihilfe SA.38517 (2014/C) (ex 2014/NN) — Schiedsspruch vom 11. Dezember 2013 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 2112) (ABl. 2015, L 232, S. 43).

Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Senāts) (Lettland), eingereicht am 29. April 2019 — Valsts ienēmumu dienests/SIA,Hydro Energo“

(Rechtssache C-340/19)

(2019/C 220/31)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Valsts ieņēmumu dienests

Rechtsmittelgegnerin: SIA, Hydro Energo“

Vorlagefrage

Ist die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾ in der sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011⁽²⁾ ergebenden Fassung dahin auszulegen, dass die Position 7407 (Stangen [Stäbe] und Profile, aus Kupfer) rechteckige Blöcke aus Kupfer oder Kupferlegierungen umfasst, die warmgewalzt sind und deren Dicke 1/10 ihrer Breite übersteigt, deren Querschnitt jedoch unregelmäßige Poren, Löcher und Risse aufweist?

⁽¹⁾ ABl. 1987, L 256, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2011, L 282, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 1. Mai 2019 von der Region Brüssel-Hauptstadt gegen
den Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 28. Februar 2019 in der Rechtssache
T-178/18, Region Brüssel-Hauptstadt/Kommission**

(Rechtssache C-352/19 P)

(2019/C 220/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Region Brüssel-Hauptstadt (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bailleux)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss vom 28. Februar 2019 (T-178/18) aufzuheben;
- über die Zulässigkeit der Klage der Region Brüssel-Hauptstadt auf Nichterklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁽¹⁾ zu entscheiden und im Übrigen die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Gericht die Klage der Region Brüssel-Hauptstadt wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses für unzulässig erklärt. Das Gericht hat insbesondere festgestellt, dass die Region Brüssel-Hauptstadt von der angefochtenen Verordnung nicht unmittelbar im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV betroffen sei.

Die Region Brüssel-Hauptstadt stützt ihr Rechtsmittel auf einen Grund, der aus zwei Teilen besteht.

Erstens resultiere die Weigerung des Gerichts, die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klage unter Berücksichtigung des Art. 9 des Übereinkommens von Århus zu prüfen, aus einer falschen Auslegung der Art. 2 Abs. 4 und 9 dieses Übereinkommens und sei nicht hinreichend begründet.

Zweitens entbehre die Feststellung des Gerichts, dass die Rechtsmittelführerin nicht unmittelbar betroffen sei, einer hinreichenden Begründung und verstoße gegen Art. 263 Abs. 4 AEUV sowie gegen Art. 20 Abs. 2, 32 Abs. 1, 36 Abs. 3, 41 Abs. 1 und 43 Abs. 5 und 6 der Verordnung Nr. 1107/2009.

Für den Fall, dass der Gerichtshof dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Beschlusses stattgeben und selbst über die Zulässigkeit der Klage entscheiden sollte, legt die Region Brüssel-Hauptstadt im zweiten Teil ihrer Rechtsmittelschrift die Gründe dar, warum ihre Klage im Hinblick darauf, dass sie die Voraussetzungen des Art. 263 Abs. 4 AEUV erfülle, für zulässig zu erklären sei.

(¹) ABl. 2017, L 333, S. 10.

**Rechtsmittel, eingelegt am 16. Mai 2019 von Hamas gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer)
vom 6. März 2019 in der Rechtssache T-289/15, Hamas/Rat**

(Rechtssache C-386/19 P)

(2019/C 220/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Hamas (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Glock)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil vom 6. März 2019, Hamas/Rat, T-289/15, aufzuheben;
- endgültig über die Fragen zu entscheiden, die Gegenstand des Rechtsmittels sind;
- dem Rat die gesamten Kosten der Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf vier Gründe.

Erstens habe das Gericht mit seiner Feststellung, der Rat berufe sich eigenständig auf die in Nr. 15 des Anhangs A und in Nr. 17 des Anhangs B der Begründung der Rechtsakte vom März 2015 angeführten Tatsachen, den Inhalt der Akten verfälscht, die Begründung des Urhebers der angefochtenen Rechtsakte durch seine eigene Begründung ersetzt, die Pflicht verletzt, seine Entscheidung zu begründen, und der Rechtsmittelführerin die Möglichkeit genommen, ihre Verteidigung vorzubereiten.

Zweitens habe das Gericht mit seiner Auffassung, ein Beschluss einer Verwaltungsbehörde sei von einer zuständigen Behörde im Sinne von Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 gefasst, obwohl er niemals Gegenstand einer gerichtlichen Kontrolle gewesen sei, gegen diese Bestimmung verstoßen.

Drittens habe das Gericht mit seiner Feststellung, der britische Beschluss sei ein verurteilender Beschluss und der Rat sei deshalb verpflichtet, sich soweit wie möglich auf die Beurteilung durch die Behörde, die ihn gefasst habe, zu verlassen, gegen Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 und Art. 296 AEUV verstoßen sowie die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerin und ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletzt.

Viertens habe das Gericht mit seiner Feststellung, die Hamas und die Hams IDQ seien eine einzige Organisation, die Beweislastregeln verletzt, zugelassen, dass der Rat seine Gründe während des Verfahrens regularisiert habe, Beweise berücksichtigt, ohne zu überprüfen, ob sie geeignet seien, den kontradiktorischen Charakter der Erörterung der Tatsachen verkannt, den Akteninhalt verfälscht und den Grundsatz der Unabhängigkeit der Verfahren missachtet.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. März 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší
správní soud — Tschechische Republik) — D. H./Ministerstvo vnitra**

(Rechtssache C-704/17) ⁽¹⁾

(2019/C 220/34)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 83 vom 5.3.2018.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 3. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen
der Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel — Belgien) — Oracle Belgium BVBA/Belgische Staat**

(Rechtssache C-318/18) ⁽¹⁾

(2019/C 220/35)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 20.8.2018.

Beschluss des Gerichtshofs vom 29. März 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Erding — Deutschland) — U.B., T.V./Eurowings GmbH

(Rechtssache T-776/18) ⁽¹⁾

(2019/C 220/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 82 vom 4. 3. 2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 28. Februar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Köln — Deutschland) — QG/Germanwings GmbH

(Rechtssache C-7/19) ⁽¹⁾

(2019/C 220/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 122 vom 1.4.2019.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — Islamic Republic of Iran Shipping Lines u. a./Rat

(Rechtssache T-434/15) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Außervertragliche Haftung — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)

(2019/C 220/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Islamic Republic of Iran Shipping Lines (Teheran, Iran) und die sechs weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigte: M. Taher, Solicitor, M. Malek, QC, und R. Blakeley, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und H. Marcos Fraile)

Gegenstand

Antrag gemäß den Art. 268 und 340 AEUV auf Ersatz des Schadens, der den Klägern dadurch entstanden sein soll, dass ihre Namen in die in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (Abl. 2010, L 195, S. 39), im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (Abl. 2010, L 195, S. 25), im Anhang des Beschlusses 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 (Abl. 2010, L 281, S. 81), in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (Abl. 2010, L 281, S. 1) und in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 961/2010 (Abl. 2012, L 88, S. 1) enthaltenen Listen aufgenommen wurden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Islamic Republic of Iran Shipping Lines und die sechs weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ Abl. C 328 vom 5.10.2015.

Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — Export Development Bank of Iran/Rat**(Rechtssache T-553/15) ⁽¹⁾**

(Außervertragliche Haftung — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran — Einfrieren von Geldern — Ersatz des Schadens, der der Klägerin infolge der Aufnahme ihres Namens in die streitige Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden, und der Beibehaltung ihres Namens in dieser Liste entstanden sein soll — Zuständigkeit des Gerichts — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)

(2019/C 220/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Export Development Bank of Iran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Thouvenin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und M. Bishop)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Aresu und R. Tricot)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin aufgrund des Erlasses der restriktiven Maßnahmen gegen sie entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Export Development Bank of Iran trägt ihre eigenen Kosten sowie die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 398 vom 30.11.2015.

Urteil des Gerichts vom 30. April 2019 — Alvarez y Bejarano u. a./Kommission**(Rechtssachen T-516/16 und T-536/16) ⁽¹⁾**

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Vertragsbedienstete — Reform des Statuts — Schlechterstellung im Bereich der Pauschalvergütung der Reisekosten und der Erhöhung des Jahresurlaubs durch zusätzliche Urlaubstage als Reisetage — Zusammenhang zwischen der Gewährung dieser Vergünstigungen und dem Status eines Expatriierten oder im Ausland Tätigen — Wegfall der jährlichen Reisekostenerstattung und der Reisetage)

(2019/C 220/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Maria Alvarez y Bejarano (Namur, Belgien) und die 11 weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara und F. Simonetti)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: E. Taneva und M. Ecker), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Bauer und M. Veiga, dann M. Bauer und R. Meyer)

Gegenstand

Klagen nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidungen, den Klägern ab dem 1. Januar 2014 die zur Wahrung einer Beziehung zu ihrem Herkunftsort gewährten Reisetage und jährliche Reisekostenerstattung zu entziehen

Tenor

1. *Die Rechtssachen T-516/16 und T-536/16 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.*
2. *Die Klagen werden abgewiesen.*
3. *Frau Maria Alvarez y Bejarano und die anderen im Anhang namentlich aufgeführten Beamten und Vertragsbediensteten der Europäischen Kommission tragen die Kosten.*
4. *Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament tragen jeweils ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 421 vom 24.11.2014 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-85/14 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 30. April 2019 — Ardalic u. a./Rat

(Rechtssachen T-523/16 und T-542/16) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Vertragsbedienstete — Reform des Statuts — Schlechterstellung im Bereich der Pauschalvergütung der Reisekosten und der Erhöhung des Jahresurlaubs durch zusätzliche Urlaubstage als Reisetage — Zusammenhang zwischen der Gewährung dieser Vergünstigungen und dem Status eines Expatriierten oder im Ausland Tätigen — Wegfall der jährlichen Reisekostenerstattung und der Reisetage)

(2019/C 220/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jakov Ardalic (Brüssel, Belgien) und die 11 weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Bauer und M. Veiga, dann M. Bauer und R. Meyer)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: E. Taneva und M. Ecker)

Gegenstand

Klagen nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidungen, den Klägern ab dem 1. Januar 2014 die zur Wahrung einer Beziehung zu ihrem Herkunftsort gewährten Reisetage und jährliche Reisekostenerstattung zu entziehen

Tenor

1. Die Rechtssachen T-523/16 und T-542/16 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Herr Jakov Ardalic und die anderen im Anhang namentlich aufgeführten Beamten und Vertragsbediensteten des Rates der Europäischen Union tragen die Kosten.
4. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 448 vom 15.12.2014 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-100/14 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — PT/EIB

(Rechtssache T-571/16) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung —
Beurteilungszeitraum 2014 — Vorverfahren — Zulässigkeit — Anspruch auf rechtliches Gehör — Grundsatz der
Unschuldsvermutung — Haftung — Immaterieller Schaden)**

(2019/C 220/42)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Kläger: PT (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Nordh)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Nuvoli, E. Raimond, T. Gilliams und G. Faedo, dann G. Faedo und M. Loizou im Beistand der Rechtsanwälte M. Johansson und B. Wägenbaur sowie von J. Currall, Barrister)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, gerichtet zum einen auf Aufhebung der Entscheidung der EIB über die endgültige Erstellung der Beurteilung des Klägers für den Zeitraum 2014, der Beurteilung des Klägers für den Zeitraum 2014, der Entscheidungen der EIB, ihn im Jahr 2015 nicht zu befördern, ihm keine individuelle Prämie zu zahlen sowie sein Gehalt nicht um 1,20% zu erhöhen, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, den der Kläger erlitten haben soll

Tenor

1. Die Beurteilung von PT für den Beurteilungszeitraum 2014 wird aufgehoben.
2. Die EIB wird verurteilt, PT für den entstandenen immateriellen Schaden einen Betrag von 2000 Euro zuzüglich Verzugszinsen ab dem Tag der Verkündung dieses Urteils in Höhe des von der Europäischen Zentralbank (EZB) für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes zuzüglich eines Aufschlags von 3,5 Prozentpunkten zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die EIB trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 111 vom 29.3.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-145/15 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — Stemcor London und Samac Steel Supplies/Kommission**(Rechtssache T-749/16) (¹)**

(Dumping — Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation — Endgültiger Antidumpingzoll — Zollamtliche Erfassung der Einfuhren — Rückwirkende Anwendung des endgültigen Antidumpingzolls — Durchführungsverordnung [EU] 2016/1329 — Kenntnis des Einführers von dem Dumping und der Schädigung — Zusätzlicher erheblicher Anstieg der Einfuhren, der die Abhilfewirkung des anzuwendenden endgültigen Antidumpingzolls wahrscheinlich ernsthaft untergraben wird — Art. 10 Abs. 4 Buchst. c und d der Verordnung [EU] 2016/1036)

(2019/C 220/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Stemcor London Ltd (London, Vereinigtes Königreich) und Samac Steel Supplies Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Di Gianni und C. Van Hemelrijck)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, N. Kuplewatzky, T. Maxian Rusche und E. Schmidt)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Eurofer, Association Européenne de l'Acier, ASBL (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Prost, A. Coelho Dias und S. Seeuws)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1329 der Kommission vom 29. Juli 2016 zur Erhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf die zollamtlich erfassten Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation (ABl. 2016, L 210; S. 27)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die *Stemcor London Ltd* und die *Samac Steel Supplies Ltd* tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission und der Eurofer, Association européenne de l'acier, ASBL, entstanden sind.

(¹) ABl. C 6 vom 9.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — RW/Kommission**(Rechtssache T-170/17) (¹)****(Öffentlicher Dienst — Beamte — Art. 42c des Statuts — Versetzung in Urlaub im dienstlichen Interesse — Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen — Rechtsschutzinteresse — Zulässigkeit — Geltungsbereich des Gesetzes — Grammatikalische, systematische und teleologische Auslegung)**

(2019/C 220/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Kläger:** RW (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Berscheid und A.-C. Simon, dann G. Berscheid und B. Mongin)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 2. März 2017, den Kläger gemäß Art. 42c des Statuts der Beamten der Europäischen Union in Urlaub im dienstlichen Interesse und gleichzeitig gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen

Tenor

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 2. März 2017, mit der RW in Urlaub im dienstlichen Interesse und gleichzeitig von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wurde, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von RW einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

(¹) ABl. C 161 vom 22.5.2017.

Urteil des Gerichts vom 30. April 2019 — UPF/Kommission**(Rechtssache T-747/17) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen — Von Frankreich zugunsten seiner Häfen gewährte Befreiung von der Körperschaftsteuer — Beschluss, mit dem die Beihilfenregelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Bestehende Beihilfen — Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ — Begründungspflicht — Verfälschungen des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung)

(2019/C 220/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Union des Ports de France — UPF (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Vannini und E. Moraitou)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und S. Noë)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2017/2116 der Kommission vom 27. Juli 2017 über die Beihilfe SA. 38398 (2016/C, ex 2015/E), die Frankreich durchgeführt hat — Besteuerung von Häfen in Frankreich (Abl. 2017 L 332 S. 24)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die Union des Ports de France — UPF trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 29.1.2018.

Urteil des Gerichts vom 30. April 2019 — Chambre de commerce et d'industrie métropolitaine Bretagne-Ouest (port de Brest)/Kommission**(Rechtssache T-754/17) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen — Von Frankreich zugunsten seiner Häfen gewährte Befreiung von der Körperschaftsteuer — Beschluss, mit dem die Beihilfenregelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Bestehende Beihilfen — Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ — Dienstleistungen von allgemeinem Interesse — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler)

(2019/C 220/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Chambre de commerce et d'industrie métropolitaine Bretagne-Ouest (port de Brest) (Brest, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Vanden Eynde und E. Wauters)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und S. Noë)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2017/2116 der Kommission vom 27. Juli 2017 über die Beihilfe SA.38398 (2016/C, ex 2015/E), die Frankreich durchgeführt hat — Besteuerung von Häfen in Frankreich (Abl. 2017 L 332 S. 24)

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die chambre de commerce et d'industrie métropolitaine Bretagne-Ouest (port de Brest) trägt die Kosten.*

(¹) Abl. C 42 vom 5.2.2018

Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — Team Beverage/EUIPO (LIEBLINGSWEIN)

(Rechtssache T-55/18) (¹)

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke LIEBLINGSWEIN — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Irreführender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und g der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 220/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Team Beverage AG (Wildeshausen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, A. Schönfleisch und M. Alber)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. November 2017 (Sache R 291/2017-1) über die Anmeldung des Bildzeichens LIEBLINGSWEIN als Unionsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Team Beverage AG trägt die Kosten.*

(¹) Abl. C 104 vom 19.3.2018.

Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — Team Beverage/EUIPO (WEIN FÜR PROFIS)(Rechtssache T-56/18) ⁽¹⁾**(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke WEIN FÜR PROFIS — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Irreführender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und g der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2019/C 220/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Team Beverage AG (Wildeshausen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, A. Schönfleisch und M. Alber)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. November 2017 (Sache R 501/2017-1) über die Anmeldung des Bildzeichens WEIN FÜR PROFIS als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Team Beverage AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 104 vom 19.3.2018.

Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2019 — Team Beverage/EUIPO (WEIN FÜR PROFIS)(Rechtssache T-57/18) ⁽¹⁾**(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke WEIN FÜR PROFIS — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Irreführender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und g der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2019/C 220/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Team Beverage AG (Wildeshausen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, A. Schönfleisch und M. Alber)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. November 2017 (Sache R 502/2017-1) über die Anmeldung des Bildzeichens WEIN FÜR PROFIS als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Team Beverage AG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 104 vom 19.3.2018.

Klage, eingereicht am 25. April 2019 — Proodeftiki ATE/Europäische Kommission

(Rechtssache T-271/19)

(2019/C 220/50)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Proodeftiki ATE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Panagopoulos)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2018) 6717 final der Europäischen Kommission vom 19. Oktober 2018 über die „Staatliche Beihilfe S.A. 50233 (2018/N-Griechenland Staatliche Beihilfe für den Bau des Abschnittes Lamia-Xiniada der Autobahn E65)“ für nichtig zu erklären;
- der Kommission die gesamten Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Begründungsmangel hinsichtlich der in Kapitel 3.3.1.1. des angefochtenen Beschlusses enthaltenen Feststellung der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Bejahung des Kriteriums, dass die in Rede stehende Beihilfe zur Erreichung von Zielen des Allgemeininteresses beitrage.
2. Zweiter Klagegrund: Begründungsmangel und offensichtlicher Beurteilungsfehler des Rechts und der tatsächlichen Umstände der Rechtssache in Bezug auf die in Kapitel 3.3.1.2. des angefochtenen Beschlusses enthaltene Feststellung der Europäischen Kommission hinsichtlich der Bejahung des Kriteriums, dass ein Anreiz für den Konzessionär geschaffen worden sei.

3. Dritter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler des Rechts und der relevanten tatsächlichen Umstände der vorliegenden Rechtssache in Bezug auf die in Kapitel 3.3.1.3. und Kapitel 3.3.1.4. des angefochtenen Beschlusses enthaltene Feststellung der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Bejahung des Kriteriums des Grundsatzes der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit.
4. Vierter Klagegrund: Begründungsmangel in Bezug auf die in Kapitel 3.3.1.3 (Rn. 60-64) des angefochtenen Beschlusses enthaltene Feststellung der Europäischen Kommission.
5. Fünfter Klagegrund: Begründungsmangel und offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich des Rechts und hinsichtlich der tatsächlichen Umstände der vorliegenden Rechtssache in Bezug auf die in Kapitel 3.3.1.3. (Rn. 66-69) des angefochtenen Beschlusses enthaltene Feststellung der Europäischen Kommission.
6. Sechster Klagegrund: Begründungsmangel in Bezug auf die in Kapitel 3.3.1.3 (Rn. 70-73) des angefochtenen Beschlusses enthaltene Feststellung der Europäischen Kommission
7. Siebter Klagegrund: Begründungsmangel und offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die in Kapitel 3.3.1.3. (Rn. 75-80) des angefochtenen Beschlusses enthaltene Feststellung der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Bejahung des Kriteriums der Verhältnismäßigkeit der streitigen Beihilfe.
8. Achter Klagegrund: Begründungsmangel und offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die in Kapitel 3.3.1.5. des angefochtenen Beschlusses enthaltene Feststellung der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem Fehlen einer Auswirkung auf den innergemeinschaftlichen Markt.

**Klage, eingereicht am 24. April 2019 — Target Ventures Group/EUIPO — Target Partners
(TARGET VENTURES)**

(Rechtssache T-273/19)

(2019/C 220/51)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Target Ventures Group Ltd (Road Town, Britische Jungferninseln) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Dolde und P. Homann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Target Partners GmbH (München, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke TARGET VENTURES — Anmeldung Nr. 13 685 565

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Februar 2019 in der Sache R 1684/2017-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Nichtigkeitsabteilung und der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 27. April 2019 — Front Polisario/Rat

(Rechtssache T-279/19)

(2019/C 220/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Front populaire pour la libération de la Saguia-el-Hamra et du Rio de Oro (Front Polisario) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Devers)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- seine Klage für zulässig zu erklären;
- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage gegen den Beschluss (EU) 2019/217 des Rates vom 28. Januar 2019 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (ABl. 2019, L 34, S. 1) macht der Kläger zehn Klagegründe geltend.

1. Unzuständigkeit des Rates für den Erlass des angefochtenen Beschlusses, da die Europäische Union und das Königreich Marokko nicht dafür zuständig seien, anstelle des Volkes der Westsahara, das durch den Front Polisario vertreten werde, internationale Abkommen zu schließen, die dieses Gebiet einbezögen.
 2. Verletzung der Pflicht, alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls zu prüfen, da der Rat nicht berücksichtigt habe, dass das mit dem angefochtenen Beschluss geschlossene internationale Abkommen zwölf Jahre lang im Gebiet der Westsahara unter Verletzung seines gesonderten und unterschiedlichen Status vorläufig angewandt worden sei.
 3. Verletzung der Pflicht, die Frage der Einhaltung der Grundrechte und des humanitären Völkerrechts zu prüfen, da der Rat beim Erlass des angefochtenen Beschlusses die Frage der Einhaltung der Menschenrechte im besetzten saharauischen Gebiet nicht aufgeworfen habe.
 4. Verletzung der Verteidigungsrechte, da der Rat vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses mit dem Front Polisario, dem einzigen Vertreter des Volkes der Westsahara, nicht in Diskussion getreten sei.
 5. Verletzung der wesentlichen Grundsätze und Werte, die das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiteten. Der Kläger ist nämlich der Auffassung, dass das mit dem angefochtenen Beschluss geschlossene internationale Abkommen im Gebiet der Westsahara im Rahmen der Annexionspolitik des Königreichs Marokko und der systematischen Verletzungen von Grundrechten gelte, die die Aufrechterhaltung dieser Politik verlange.
 6. Verletzung des Rechts auf Selbstbestimmung, da das mit dem angefochtenen Beschluss geschlossene internationale Abkommen auf die Westsahara unter Verletzung des gesonderten und unterschiedlichen Status dieses Gebiets und des Rechts des saharauischen Volkes auf Wahrung der territorialen Integrität seines Gebiets anwendbar sei.
 7. Verletzung des Grundsatzes der *Inter-partes*-Wirkung von Verträgen, da das Volk der Westsahara, das durch den Front Polisario vertreten werde, dem mit dem angefochtenen Beschluss geschlossenen internationalen Abkommen nicht zugestimmt habe.
 8. Verletzung des Luftraums der Westsahara, da der angefochtene Beschluss durch die Bestätigung der rechtswidrigen Praxis, die mit der vorläufigen Anwendung des mit diesem Beschluss geschlossenen internationalen Abkommens geschaffen worden sei, bewirke, dass der saharauische Luftraum in den Anwendungsbereich dieses Abkommens einbezogen werde.
 9. Verletzung des Rechts der völkerrechtlichen Haftung, da die Union mit dem angefochtenen Beschluss zum einen ihre Pflicht zur Nichtanerkennung der rechtswidrigen Besetzung der Westsahara verletzt habe und zum anderen Hilfe und Unterstützung zur Aufrechterhaltung dieser Situation geleistet habe.
 10. Verletzung der Pflicht, für die Einhaltung internationaler Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts zu sorgen, da die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Union gegenüber dem Volk der Westsahara zumindest bedeuten würde, dass der Rat davon absehe, den angefochtenen Beschluss zu erlassen, soweit er das Inkrafttreten eines auf den unter marokkanischer Besatzung stehenden Teil der Westsahara anwendbaren internationalen Abkommens ermögliche.
-

Klage, eingereicht am 3. Mai 2019 — BigBen Interactive/EUIPO — natcon7 (nacon)**(Rechtssache T-287/19)**

(2019/C 220/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* BigBen Interactive (Fretin, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Chaminade)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* natcon7 GmbH (Hamburg, Deutschland)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelder der streitigen Marke:* Klägerin*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke nacon — Anmeldung Nr. 13 036 728*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Januar 2019 in der Sache R 1745/2017-2**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich jener für den Widerspruch und das Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
-

Klage, eingereicht am 13. Mai 2019 — Think Schuhwerk/EUIPO (Forme von roten Schnürsenkelenden)**(Rechtssache T-298/19)**

(2019/C 220/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Think Schuhwerk GmbH (Kopfing, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Gail)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionspositionsmarke (Form von roten Schnürsenkelenden) — Anmeldung Nr. 15 152 606

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. März 2019 in der Sache R 1170/2018-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verletzung gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung;
 - Verletzung gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE